

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 52 (1979)

Heft: [4]

Artikel: Rekurswesen im Maturitätsbereich

Autor: Flammer, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

offiziellen Abschlussprüfungen betrifft – ein strenger Massstab angesetzt wird. Gerade die Anerkennung der Maturitätsabteilungen an den Privatschulen erfolgt erst nach einem langwierigen und strengen Verfahren, das für die Qualität der Schule im Vergleich zu den staatlichen Maturitätsschulen Gewähr bietet. Die Anerkennung der Maturitätsabteilungen am Lyceum Alpinum Zuoz und deren internationale Anerkennung stellt dieser privaten Mittelschule ein besonderes Zeugnis aus.

Ich fasse zusammen: ich habe in diesen wenigen Ausführungen bewusst davon Abstand genommen, einzelne private Mittelschulen mit Ausnahme des in diesem Jahr gefeierten Lyceum Alpinum Zuoz namentlich zu erwähnen und die Vor- oder Nachteile dieser Bildungsstätten gegeneinander abzuwägen. Es ging und geht mir einzig und allein darum, darzulegen, dass in einem liberalen Staat öffentliche Schulen und private Schulen kein Gegensatzpaar bilden, sondern die Privatschulen als Ergänzung zu den öffentlichen Schulen unter den verschiedensten Aspekten ihre Berechtigung haben und eine wertvolle Aufgabe erfüllen.

Rekurswesen im Maturitätsbereich

von E. Flammer, Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung

Eugen Roth hat einmal festgestellt:

Der Staat ist es, der oft entscheidet,
der Mensch ist es, der darunter leidet;
doch kann der Mensch, damit es besser werde,
den Staat belästigen – mit einer Beschwerde!

Was Eugen Roth so kurz und treffend wiedergibt verstehen wir sehr gut, wir verstehen vor allem den ironischen Unterton im Wort «belästigen». In der nüchternen Juristensprache müsste hier eher von einem Beschwerderecht des Betroffenen die Rede sein. Etwa so tönt es denn auch, wenn auf der sogenannten Notenmitteilung der EMK festgehalten ist:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen im Rahmen der vom Gesetz zugelassenen Beschwerdegründe Beschwerde an das EDI erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Im folgenden sei kurz etwas zum Beschwerdeverfahren und zu den Beschwerdegründen gesagt:

1. Beschwerdeverfahren

- Der Beschwerdeführer hat, wie oben erwähnt, innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung (bzw. der Notenmitteilung) beim *Eidg. Departement des Innern* seine Beschwerde *einzureichen*.
Ob er seine Eingabe mit Rekurs, Beschwerde oder sonstwie betitelt ist nicht so entscheidend; wichtig ist einzig der erkennbare Wille, gegen die erhaltene Notenmitteilung bzw. gegen die Erteilung einer oder mehrerer Noten sich zu beschweren.
Dass die Beschwerde gebührend begründet sein muss, versteht sich, nicht zuletzt im Interesse des Rekurrenten selber.
- Das EDI (*Rechtsabteilung*) holt in der Folge die *Stellungnahme der Vorinstanz* (EMK) ein, die ihrerseits den an der betroffenen Prüfung direkt beteiligten Examinator, Experten und Prüfungsleiter zur Stellungnahme auffordert. Dieses Konsultationsverfahren erfolgt schriftlich.
Nach Eingang dieser Stellungnahmen formuliert die EMK einen *Antrag an das EDI*, der in aller Regel auf Gutheissung oder Ablehnung der Beschwerde, gelegentlich auf Nichteintreten lautet.
- Das *EDI unterbreitet dem Rekurrenten* die eingegangenen *Stellungnahmen* (rechtliches Gehör) und ersucht ihn, in Kenntnis der Argumente der Vorinstanz, die Beschwerde *zurückzuziehen*, oder aber ihm mitzuteilen, ob er einen formellen Entscheid wünsche. Im ersten Falle wird die Beschwerde abgeschrieben (ohne Kostenfolge für den Rekurrenten), im zweiten *trifft* das Departement einen formellen und begründeten *Entscheid*, m.a.W. es heisst die Beschwerde gut, lehnt sie ab, oder tritt aus irgendwelchen formellen Gründen nicht auf sie ein. Diese letzte Möglichkeit kommt allerdings in der Praxis höchst selten vor.
- Ist der Kandidat mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, ihn *an* die nächst höhere Instanz, den *Bundesrat*, *weiterzuziehen*, der dann endgültig entscheidet.

2. Beschwerdegründe

Zitate aus eingegangenen Beschwerden:

- «ich wurde in Physik lediglich 12 und nicht wie vorgeschrieben, 15 Minuten geprüft»
- «der Experte ist etwa nach der ersten Prüfungshälfte eingeknickt, er konnte somit meine Leistung nicht beurteilen»
- «mein Wissen in Biologie wurde mit der Note 2 eindeutig unterbewertet; ich hatte in meiner ehemaligen Schule immer mindestens die Note 4»
- «verschiedene Wortübersetzungen wurden mir als Fehler angestrichen, obwohl das Englisch-Wörterbuch auch diese Version zulässt».

Diese Reihe könnte beliebig weitergeführt werden. Betrachten wir diese wenigen Beispiele, so können wir zwei Hauptarten von Beschwerdegründen herauslesen

- *Verletzung von Formvorschriften*
- *Rüge der Unangemessenheit bei der Notengebung; Ueberschreitung des Ermessensspielraums.*

Zur ersten Kategorie (Verletzung von Formvorschriften) brauchen wohl keine weiteren Bemerkungen angebracht zu werden. Der Kandidat kann sich hier auf die Einhaltung von verhältnismässig klaren reglementarischen Bestimmungen stützen.

Dagegen seien einige Worte dem Beschwerdegrund «Unangemessenheit der Notengebung» gewidmet. Dieser Beschwerdegrund ist erst seit 1968 zulässig, d. h. vor diesem Datum konnte einzig gegen die Verletzung von Formvorschriften rekuriert werden.

Die *Notenfestsetzung* (insbesondere bei mündlichen Prüfungen) ist naturgemäss ein *Ermessensentscheid*. Wenn nun ein Kandidat gegen die Notenfestsetzung in einem Fach rekurriert, so ist er der Ueberzeugung, die beteiligten Examinatoren und Experten, die bekanntlich eine Note gemeinsam setzen, hätten den ihnen zugewilligten Ermessensspielraum überschritten, bzw. im konkreten Fall sei das Ermessen missbraucht worden.

Dies nachzuweisen ist naturgemäss sehr schwierig – zumal bei mündlichen Prüfungen. Es ist denn auch äusserst wichtig, dass die Rekurse gut und detailliert begründet werden, denn nichts ist leichter als einer pauschal gehaltenen Behauptung ebenso pauschal entgegenzutreten.

Es drängt sich hier eine Bemerkung zu der von den Rekurrenten immer wieder geforderten neutralen *Oberexpertise* auf. Eine solche wird meist dann verlangt, wenn zur schriftlichen Prüfungsarbeit eine verhältnismässig negative Beurteilung der Prüfungsbehörden vorliegt und der Rekurrent in der Folge eine positive Einschätzung eines ehemaligen Fachlehrers oder eines sonstigen Sachverständigen beibringt.

Die Rekursinstanz hat es bisher durchwegs abgelehnt, in solchen Fällen eine Oberexpertise anfertigen zu lassen. Sie hat allerdings eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen für den Fall, dass die Stellungnahmen der Vorinstanz ganz offensichtlich unhaltbar wären.

3. Beschwerdehäufigkeit

Abschliessend noch ein Wort zur Beschwerdehäufigkeit. Beim EDI gehen jährlich 5 bis 10 Rekurse ein, die sich in ihrer grossen Mehrzahl nicht gegen die Verletzung von Formvorschriften, sondern gegen eine Fachnote richten.

Von den 7 im Jahre 1978 eingereichten Beschwerden musste das EDI in keinem Fall einen positiven oder negativen Entscheid treffen, da sämtliche Rekurse in Kenntnis der Stellungnahmen der beteiligten Prüfungsinstanzen zurückgezogen wurden und somit abgeschrieben werden konnten.